

Gemeindeverband „Powerregion Enns-Steyr“ Satzungen

PRÄAMBEL

In dem Bemühen, die **Powerregion Enns-Steyr** zu stärken, ihre Wirtschaft zu fördern, ihre Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen, ihre regionale Wertschöpfung zu erhöhen sowie die Lebensqualität und den Wohlstand ihrer Bewohner nach den Grundsätzen und Prinzipien einer **nachhaltigen Entwicklung** unter Beachtung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Ausgewogenheit zu sichern,

- **In der Verantwortung**, dass sich die **Powerregion Enns-Steyr** als attraktiver, dynamischer und vielfältiger Wirtschaftsstandort positioniert und dass dadurch die Kommunalsteuereinnahmen in den einzelnen Gemeinden langfristig gesteigert werden können,
- **Mit dem Ziel**, die daraus resultierenden kommunalen Einnahmen gemeinsam aufzuteilen,
- **Im Hinblick** auf die gesetzliche Ermächtigung durch § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 und
- **Im Bewusstsein**, dass eine nachhaltige Entwicklung des gemeinsamen Raumes nur auf Basis einer gemeinsamen, abgestimmten kooperativen Raumplanung möglich ist,

haben sich die Städte und Gemeinden der Powerregion Enns-Steyr zu einer engen, interkommunalen Zusammenarbeit entschlossen, die die **nachhaltige Weiterentwicklung** der Powerregion Enns-Steyr zur Aufgabe hat. Zur Erreichung dieses Verbandszwecks dienen die Instrumente „Kooperative Raumentwicklung“, „interkommunale Betriebsansiedlung“ und „Kooperative Regionalentwicklung“. Damit sollen in der Region tätigen, expandierenden Unternehmen, aber auch neu anzusiedelnden Betrieben adäquate Standortmöglichkeiten geboten werden, um die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region als Grundlage eines gesicherten Wohlstandes der Bevölkerung und des lebenswerten Umfeldes zu gewährleisten.

Die **Städte und Gemeinden St. Florian, Asten, Enns, Hargelsberg, Kronstorf, Dietach, Wolfern und Steyr**, im Folgenden "Mitgliedsgemeinden" genannt, bilden zu diesem Zweck einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

Durch die in diesen Satzungen vereinbarten gemeinsamen Aufgaben ist keine Einschränkung der Erledigung der Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich – insbesondere im Bereich der Örtlichen Raumplanung – verbunden. Die Gemeinden werden die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich weiterhin eigenständig wahrnehmen.

In diesen Satzungen wird zur besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

I.) Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband trägt den Namen „Powerregion Enns-Steyr“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Steyr. Geschäftsstelle ist die Technology & Innovation Center TIC Steyr GmbH, Im Stadtgut A1, 4407 Steyr-Gleink.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Die dem Verband angehörenden Gemeinden kommen überein, dass der Verband die nachhaltige Weiterentwicklung der Powerregion Enns-Steyr zum Gegenstand hat.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks werden folgende Instrumente eingesetzt:

(A) Kooperative Raumentwicklung

Die Verbandsgemeinden bekennen sich zu einer akkordierten, einvernehmlich praktizierten räumlichen Entwicklung auf der Basis des Interkommunalen Raumentwicklungskonzeptes inkl. regionalen Raumordnungsrahmenplanes der Powerregion Enns-Steyr. Das interkommunale Raumentwicklungskonzept inkl. regionalem Raumordnungsrahmenplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen und beinhaltet Maßnahmen und Empfehlungen zur Abstimmung und Steuerung der räumlichen Entwicklung auf regionaler Ebene, insbesondere die Festlegung von Standorträumen für interkommunale Betriebsstandorte sowie Maßnahmen zur Sicherung dieser Standorte im Rahmen der örtlichen Raumplanung und die Festlegung von Qualitätsräumen für Natur- und Landschaft sowie Landwirtschaft mit den entsprechenden Umsetzungsempfehlungen auf Ebene der Gemeinden sowie in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband „Powerregion Enns – Steyr“. Die dafür geltenden Details sind im Abschnitt II dieser Statuten normiert.

(B) Interkommunale Betriebsstandorte - INKOBA

Die dem Verband angehörenden Gemeinden kommen nach Maßgabe der im Abschnitt III der gegenständlichen Statuten festgelegten Bestimmungen überein, die regionalen Wirtschaftsstrukturen im Sinne der Präambel zu stärken und gemeinsam ein für die Region und das Land Oberösterreich attraktives Standortangebot zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung eines nachhaltigen und verträglichen Wirtschaftswachstums zu entwickeln. Darüber hinaus sollen für ausgewählte und im Rahmen der Kooperation vereinbarte Standorte (INKOBA Standorte) die den Gemeinden auf ihrem Hoheitsgebiet zukommenden Einnahmen aus der Kommunalsteuer (§ 7 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl 819) nicht mehr ausschließlich der jeweiligen Standortgemeinde gebühren, sondern nach einem feststehenden Schlüssel auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden.

(C) Integrierte, nachhaltige Regionalentwicklung

Die Verbandsgemeinden setzen als Powerregion Enns-Steyr gemeinsam auch Maßnahmen und Aktivitäten, die eine Potenzialstärkung des Standortumfeldes vor allem im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung von Betriebsstandorten, bewirken. Diese Aktivitäten werden, wo sinnvoll und notwendig, gemeinsam mit Unternehmen sowie bestehenden Strukturen zur Regionalentwicklung entwickelt und umgesetzt. Die dafür geltenden Details sind im 3. Teil des II.) Hauptstückes dieser Statuten normiert.

- (3) Das Oö. Gemeindeverbändegesetz stellt die Rechtsgrundlage für den Verband „Powerregion Enns-Steyr“ dar.

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Dem Verband gehören die Gemeinden Sankt Florian, Asten, Enns, Hargelsberg, Kronstorf, Dietach, Wolfers und die Stadt Steyr an.
- (2) Über Beschluss der Verbandsversammlung können auch andere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden. Dafür sind inhaltlich und ökonomisch alle relevanten Fragen abzustimmen und festzulegen. Für die Aufnahme von weiteren Gemeinden sind gleichlautende Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzungen erforderlich. Die Änderung der Satzungen bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie entsprechender Kundmachung.

II.) Instrumente zur nachhaltigen Weiterentwicklung

1. Teil Kooperative Raumentwicklung

§ 4 Kooperative Raumentwicklung

Ein Instrument zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Powerregion Enns-Steyr ist die gemeindeübergreifende Abstimmung der räumlichen Entwicklung auf Grundlage des integrierten regionalen Raumordnungsrahmenplans in der jeweils gültigen Fassung (Text und Plan) mit den dort festgelegten Maßnahmen und Empfehlungen. Das interkommunale Raumentwicklungskonzept inkl. Raumordnungsrahmenplan sowie Änderungen dazu unterliegen der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

§ 5

Grundsätze und strategische Ziele

Die Powerregion Enns-Steier ist DIE nachhaltige Wachstumsregion in Oö mit hohen Qualitätsstandards für eine ausgewogene Entwicklung der regionalen Potenziale. Die strategischen Ziele sind:

- a) Stärkung der regionalen Zentren Enns und Steier und Entwicklung der Gemeinden entsprechend ihren regionalen Aufgaben und Funktionen;
- b) Sicherung der hohen Lebensqualität für die Menschen, die in der Powerregion Enns-Steier wohnen und arbeiten;
- c) Ausgewogene Raum- und Standortentwicklung mit hohen Standards für neue Standorte für Wohnen, Arbeiten und Einkaufen;
- d) Hohe Verantwortung für den Naturraum und die Kulturlandschaft;
- e) Langfristiger Schutz der Lebensgrundlagen und Ressourcen;
- f) Minimierung von Nutzungskonflikten und Umweltbelastungen;
- g) Stärkung des Zusammenhalts und der Zusammenarbeit in der Powerregion auf Ebene der Gemeinden gemeinsam mit Partnern aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben.

§ 6

Maßnahmen zur kooperativen Raumentwicklung

Die Gemeinden berücksichtigen die im Raumordnungsrahmenplan angeführten Maßnahmen in ihren Instrumenten zur örtlichen Raumplanung (ÖEK und FWP), insbesondere die dort formulierten Maßnahmen und Empfehlungen zur Standortentwicklung (INKOBA Standorte) sowie Sicherung der Qualität der Natur- und Kulturlandschaft und Landwirtschaft und unterstützen die angestrebten Ziele durch entsprechende Berücksichtigung in den Bau- und Raumordnungsverfahren.

§ 7

Abstimmung der laufenden Planungsaktivitäten in den Gemeinden

- (1) Bei regional bedeutsamen Planungsvorhaben und den damit verbundenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. örtlichen Entwicklungskonzepten in den vom Planungsvorhaben betroffenen Gemeinden besteht Informationspflicht der jeweiligen Gemeinde an den Verband. Die Beratung des Planungsvorhabens erfolgt in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Sinne dieser Vereinbarung soll für regional bedeutsame Planungsvorhaben in den Gemeinden, für die keine Festlegung im Raumordnungsrahmenplan getroffen wurde und die neu in die Planungen der Gemeinde aufgenommen werden, ein regionaler Konsens hergestellt werden.

- (3) Dazu sollen in einer durch die Verbandsversammlung beschlossene Richtlinie die möglichen und relevanten Planungsfälle im Sinne von regional bedeutsamen Planungsvorhaben konkretisiert werden und die Vorgehensweise in Bezug auf die regionale räumliche Abstimmung sowie Beratung im Verband festgelegt werden.

§ 8

Stellungnahmen zu Planungen des Landes und des Bundes

- (1) Seitens des Verbandes werden zu Planungen des Bundes und des Landes, ergänzend zu den Möglichkeiten der Einzelstellungnahme der betroffenen Gemeinden, regional abgestimmte Stellungnahmen abgegeben. Die Vorgehensweise dazu soll in der Geschäftsordnung geregelt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 Z 8 bzw. gemäß § 33 Abs. 2 Z 8 Oö. ROG 1994 sind Körperschaften öffentlichen Rechts in Raumordnungsverfahren zu beteiligen, wenn von ihnen bekannt ist, dass Interessen berührt werden.
- (2) Die Beratung der gemeinsamen Stellungnahme des Verbandes erfolgt in der Verbandsversammlung.

§ 9

Laufzeit und Evaluierung

Die Beschlüsse betreffend die kooperative Raumentwicklung werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Evaluierung muss alle sechs Jahre, mindestens jedoch einmal je Funktionsperiode des Gemeinderates durchgeführt werden.

2. Teil

Interkommunale Betriebsstandorte

§ 10

Interkommunale Betriebsstandorte

Ein weiteres Instrument zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Powerregion Enns-Steyr ist die Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch die Entwicklung eines attraktiven Standortangebotes. Dies wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- a) Sicherung der Flächenverfügbarkeit und Entwicklung von Standorten zur Ansiedelung von Betrieben inkl. Handelsbetrieben;
- b) Planung und Durchführung der erforderlichen technischen Infrastruktur bzw. Sicherstellung der Herstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur, falls mit den Grundeigentümern im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit der Standortgemeinde bzw. dem Verband Powerregion Enns-Steyr Modelle zur Errichtung und Finanzierung der Infrastruktur vereinbart wurden;
- c) Interkommunale Aufteilung der Kosten und Erträge aus diesen Standorten;

- d) Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Standortvermarktung;
- e) Entscheidung über die jeweilige Ansiedelung von Unternehmen.

§ 11 Gebiete und Standorte

(1) Die Interkommunalen Betriebsstandorte des Verbandes werden wie folgt definiert:

- a) Alle im Regionalen Raumordnungsrahmenplan der Powerregion in der jeweils aktuellen Fassung festgelegten Interkommunalen Entwicklungsstandorte (Interkommunale Betriebsstandorte – Sonderstandorte, Interkommunale Betriebsstandorte regional und teilregional, Interkommunales Standortpotenzial innerhalb der Interkommunalen Prüfräume, Interkommunale Handelsstandorte). Diese sind als Teil des Beschlusses zum Regionalen Raumordnungsrahmenplan als IN-KOBA Standorte dem Verband anzubieten.
- b) Für jene Standorte, die nicht im Regionalen Raumordnungsrahmenplan enthalten sind, gelten folgende Regelungen:
 - Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, noch nicht genutzte Gebiete der Widmungskategorien I, B und MB ab einer Größe von 5 ha, welche neu in das ÖEK und bzw. oder neu im FWP der Verbandsgemeinden ausgewiesen werden sollen, dem Verband für eine interkommunale Entwicklung anzubieten. Neue Flächen in der Widmungskategorie G (Gebiete für Geschäftsbauten) im ÖEK bzw. FWP sind ab einer Größe von 10.000 m² Verkaufsfläche dem Verband anzubieten.
 - Unabhängig vom Flächenausmaß sind solche Flächen dem Verband anzubieten, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit Verbandsflächen stehen und/oder zu deren Erschließung unbedingt erforderlich sind.
 - Weitere noch nicht genutzte Flächen in den Mitgliedsgemeinden der Widmungskategorien I, B, MB und G, welche im ÖEK ausgewiesen sind bzw. in das ÖEK aufgenommen oder einer Umwidmung zugeführt werden sollen, können dem Verband als interkommunaler Betriebsstandort angeboten werden. Eine Aufnahme als interkommunaler Betriebsstandort kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmäßig erscheinen lassen.
 - Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband über die Aufnahme der genannten Flächentypen in das ÖEK oder eine geplante Umwidmung dieser Flächen auf jeden Fall zu informieren.
 - Erweiterungsflächen für bereits bestehende Betriebe sind von diesen Regelungen ausgenommen.

(2) Für zukünftig einzubringende interkommunale Betriebsstandorte des Verbandes gemäß Abs. 1 sind auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsrechnungen für das Gesamtprojekt, jedenfalls aber wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen dem Verband als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme der Gebiete als Verbandsgebiete.

- (3) Derzeit bestehende Standorte, die im Rahmen z.B. einer Gesamtüberarbeitung des ÖEK bzw. FWP rückgewidmet werden (z.B. aufgrund mangelnder Verfügbarkeit) und bei späteren Verfahren aufgrund zwischenzeitlich gegebener Verfügbarkeit wieder ausgewiesen werden, müssen nicht dem Verband angeboten werden.

§ 12

Grundsätze für die Planung und Finanzierung von Erschließungen

- (1) Folgende Grundsätze gelten für die Planung und Finanzierung der Erschließung interkommunaler Betriebsstandorte:
- a) Der Verband stellt die Errichtung der für die Nutzung des Standortes erforderlichen Infrastruktur sicher. Dies kann entweder durch Errichtung der erforderlichen technischen Infrastruktur durch den Verband selbst und/oder durch Absicherung der Errichtung der technischen Infrastruktur in Form von privatrechtlichen Verträgen (Infrastrukturverträge) des Verbandes oder der Standortgemeinde mit den Grundeigentümern erfolgen.
 - b) Um die finanzielle Belastung des Verbandes und damit der Verbandsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
 - c) Die Kosten für die Erschließung werden im Sinne der Kostendeckung von den Grundeigentümern bzw. künftigen Investoren getragen. Das anzuwendende Finanzierungsmodell für die Aufschließung wird anlassbezogen von der Verbandsversammlung entschieden.
 - d) Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Betriebsstandortes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern haben diese Infrastruktur-Maßnahmen auch Auswirkungen auf andere Gebiete der Standortgemeinde, so hat der Verband im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen, auf welche infrastrukturellen Maßnahmen dies zutrifft. Auch ist dabei jener Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahmen zu bestimmen, den die Standortgemeinde im konkreten Fall übernehmen muss.
 - e) Trägt – aus welchen Gründen immer - die Standortgemeinde diese Kosten, oder hat sie solche bereits in der Vergangenheit getragen, so refundiert der Verband der Gemeinde im Falle einer tatsächlichen Ansiedlung auf dieser Fläche aliquot die der Gemeinde netto (nach Abzug der Aufschließungsentgelte) und nachweislich verbliebenen Kosten. Als fiktive Amortisationszeit ist ein Zeitraum von 20 Jahren zu kalkulieren.
- (2) Sollte sich die anzuschließende Fläche im Ver- oder Entsorgungsgebiet einer eigenständigen Infrastruktureinrichtung befinden (zB. einer Wassergenossenschaft), und diese objektiv gesehen durchaus in der Lage sein, die erforderlichen Qualitätsstandards zu erfüllen, so ist wegen des Anschlusses, des laufenden Betriebes und der dafür zu verrechnenden Kosten mit dieser Einrichtung das Einvernehmen herzustellen.

- (3) Die Gebührenhoheit, wie sie im Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 festgelegt ist, verbleibt grundsätzlich bei den Gemeinden. Eine Harmonisierung der Gebühren in den Verbandsgemeinden wird angestrebt.

§ 13

Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen interkommunaler Betriebsstandorte

- (1) Die erforderlichen Aufwendungen und die im Sinne des § 28 erwirtschafteten Erträge (zB. Kommunalsteuer) werden für jedes in den Verband aufgenommene Betriebsansiedlungsgebiet gesondert unter Anwendung des nachstehend angeführten Schlüssels auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.
- (2) Eine Aufteilung der Erträge auf die Verbandsgemeinden erfolgt erst, wenn alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Mobilisierung, Erschließung und Vermarktung für den Verband entstanden sind, getilgt sind.
- (3) Unter der Voraussetzung, dass der Verband die Kosten der Er- und Aufschließung trägt, ist die Kommunalsteuer und alle sonstigen Einnahmen, zB. aus der Vorschreibung von Er- und Aufschließungsbeiträgen, die dem Standort zugeordnet werden können, an den Verband abzuführen.
- (4) Jede Verbandsgemeinde, die Standort eines Betriebsstandortes des Verbandes (= Standortgemeinde) ist, erhält einen Standortbonus von 10 Prozent.
- (5) Die nach Berücksichtigung des Anteils für Standortgemeinden (Standortbonus 10%) verbleibenden Aufwendungen und Erträge werden in der Weise auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt, dass jede der acht Gemeinden zunächst einen gleich hohen Sockelbetrag von je 7 % erhält. Der übrige Teil wird nach der Bevölkerungszahl Stand 2011 aufgeteilt (vgl. nachstehende Tabelle). Eine Aktualisierung der Anteile aufbauend auf die Bevölkerungszahl erfolgt im Rahmen der mindestens alle sechs Jahre stattfindenden Evaluierung.

Gemeinde	Einwohner	Anteil in Region in %	bei Umlegung auf 44%	Aufteilung von 56%	Aufteilungsschlüssel bei Aufteilung auf 90%
St. Florian	5.913	8,21%	3,61%	7,00%	9,55%
Asten	6.230	8,65%	3,81%	7,00%	9,73%
Enns	11.275	15,66%	6,89%	7,00%	12,50%
Hargelsberg	1.232	1,71%	0,75%	7,00%	6,98%
Kronstorf	3.117	4,33%	1,90%	7,00%	8,01%
Dietach	2.923	4,06%	1,79%	7,00%	7,91%
Wolfers	2.998	4,16%	1,83%	7,00%	7,95%
Steyr	38.313	53,21%	23,41%	7,00%	27,37%
Region	72.001	100,00%	44,00%	56,00%	90,00%

- (6) Unter Berücksichtigung des Standortbonus ergibt sich folgender Schlüssel für die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen:

Standort ist in St. Florian								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfers	Steyr
	19,55	9,73	12,50	6,98	8,01	7,91	7,95	27,37
Standort ist in Asten								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfers	Steyr
	9,55	19,73	12,50	6,98	8,01	7,91	7,95	27,37
Standort ist in Enns								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfers	Steyr
	9,55	9,73	22,5	6,98	8,01	7,91	7,95	27,37
Standort ist in Hargelsberg								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfers	Steyr
	9,55	9,73	12,50	16,98	8,01	7,91	7,95	27,37
Standort ist in Kronstorf								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfers	Steyr
	9,55	9,73	12,50	6,98	18,01	7,91	7,95	27,37
Standort ist in Dietach								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfers	Steyr
	9,55	9,73	12,50	6,98	8,01	17,91	7,95	27,37
Standort ist in Wolfers								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfers	Steyr
	9,55	9,73	12,50	6,98	8,01	7,91	17,95	27,37
Standort ist in Steyr								
	St. Florian	Asten	Enns	Hargelsberg	Kronstorf	Dietach	Wolfers	Steyr
	9,55	9,73	12,50	6,98	8,01	7,91	7,95	37,37

- (7) Erstrecken sich die Flächen eines interkommunalen Betriebsstandortes über das Gebiet mehrerer aneinander grenzender Mitgliedsgemeinden, wird der jeweilige Bonus entsprechend der Flächenanteile der betreffenden Gemeinden am Betriebsstandort auf diese Gemeinden aufgeteilt.
- (8) Die Aufteilung der Einnahmen (zB. Kommunalsteuer) kommt auch zum tragen, wenn ein bereits in der Region bestehender Betrieb seinen Standort auf einen interkommunalen Betriebsstandort verlegt.

§ 14 Evaluierung und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarungen betreffend interkommunale Betriebsstandorte werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Evaluierung muss alle sechs Jahre, mindestens jedoch einmal je Funktionsperiode des Gemeinderates durchgeführt werden.
- (2) Gegenstand der Evaluierung hat insbesondere auch eine Betrachtung des Aufteilungsschlüssels zu sein.

3. Teil

Stärkung des Standortumfelds

§ 15

Stärkung des Standortumfelds in der Powerregion Enns-Steyr

- (1) Ein drittes Instrument zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Powerregion Enns-Steyr ist die Stärkung des Standortumfeldes für eine erfolgreiche und nachhaltige Nutzung und Entwicklung der Standorte sowie der Wirtschaftskraft und Attraktivität der Gemeinden in der Region. Dazu zählen zB.:
 - a) Unterstützung im Bereich Ausbildung und Qualifizierung;
 - b) Unterstützung beim Aufbau von Wertschöpfungsketten und Unternehmenskooperationen;
 - c) Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Wandlungsfähigkeit (Resilienz) der Region;
 - d) Erhalt der Lebensqualität und Sicherung eines attraktiven Lebensumfeldes unter Berücksichtigung der Anforderungen des demographischen Wandels.
- (2) Dieses Instrument soll unter Einbindung weiterer Partner entwickelt und umgesetzt werden.

§ 16

Entscheidungsfindung, Aufgabenteilung und Finanzierung von Maßnahmen

- (1) Zur Konkretisierung und Schärfung der Aufgaben kann die Verbandsversammlung einen Regionalbeirat mit beratender und empfehlender Funktion für die Verbandsversammlung einsetzen. Die Umsetzung der Empfehlungen kann durch den Verband unterstützt werden, muss aber nicht vom Verband selbst getragen werden.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stärkung des Standortumfeldes soll überwiegend durch zusätzliche Mittel (Land, Bund, EU, Unternehmen...) erfolgen. Sollten darüber hinaus Verbandsmittel erforderlich sein, so sind diese durch Beiträge der Gemeinden entsprechend dem nachstehenden Aufteilungsschlüssel (in Anlehnung an den Aufteilungsschlüssel bei Betriebsstandorten jedoch ohne Standortbonus von 10%: 7% Sockel für jede der acht Gemeinden, Aufteilung der verbleibenden 44 % entsprechend des Bevölkerungsanteils der Gemeinde in der Region) aufgeteilt werden:

Gemeinde	Einwohner	Anteil in Region in %	bei Umlegung auf 44%	Aufteilung von 56%	Aufteilungsschlüssel bei Aufteilung 100%
St. Florian	5.913	8,21%	3,61%	7,00%	10,61%
Asten	6.230	8,65%	3,81%	7,00%	10,81%
Enns	11.275	15,66%	6,89%	7,00%	13,89%
Hargelsberg	1.232	1,71%	0,75%	7,00%	7,75%
Kronstorf	3.117	4,33%	1,90%	7,00%	8,90%
Dietach	2.923	4,06%	1,79%	7,00%	8,79%
Wolfers	2.998	4,16%	1,83%	7,00%	8,83%
Steyr	38.313	53,21%	23,41%	7,00%	30,41%
Region	72.001	100,00%	44,00%	56,00%	100,00%

III.) Verfassung und Verwaltung

§ 17

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Verbandsversammlung
- b) Obmann
- c) Prüfungsausschuss

§ 18

Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit einer (1) Stimme je Mitgliedsgemeinde festgesetzt.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist im Falle der Verhinderung auch ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen.
- (6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Verbandsversammlung Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß § 19 Abs. 2 bedürfen der Einstimmigkeit bei Anwesenheit von mindestens 2/3tel der Verbandsmitglieder. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 lit. g in Verbindung mit § 11 Abs. 1 lit. b erster Unterpunkt steht der Standortgemeinde jedoch kein Stimmrecht zu.
- (8) Im Übrigen gelten für die vorliegende Satzung subsidiär die Bestimmungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes und für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 sowie des Statutes der Stadt Steyr sinngemäß.
- (9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.
- (10) Die Funktionsdauer eines Vertreters der Gemeinde (seines Stellvertreters) endet
 - a) mit der Wahl eines anderen Vertreters (Stellvertreters) durch den Gemeinderat der entsendeten Gemeinde (Nachwahl) oder
 - b) mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates.

§ 19 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Obmann vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Obmannes und des Obmannstellvertreters;
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Prüfausschusses;
 - c) die Zusammensetzung und Einrichtung des Regionalbeirates;
 - d) die Änderung der Satzung, die Erlassung von Verordnungen und Geschäftsordnungen der Organe sowie Leitlinien des Verbandes;
 - e) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Verbandes;
 - f) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan sowie die Bestellung von Mitarbeitern des Verbandes;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Flächen bzw. Standorten als interkommunale Betriebsstandorte;

- h) Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben, wobei die Standortgemeinde unverzüglich über beabsichtigte Ansiedlungen zu informieren ist und deren all-fällige Bedenken bei der Entscheidung bestmöglich zu berücksichtigen sind;
- i) Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf sowie von Optionsverträgen für Grundstücke, sofern diese den Vertragswert von 2.000 Euro übersteigen;
- j) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis (ohne Neben-kosten) von mehr als 2.000 Euro;
- k) die Erlassung von Richtlinien für die Ansiedlung von Betrieben;
- l) die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtun-gen und Anlagen des Verbandes;
- m) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Mit-gliedsgemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnah-menanteile;
- n) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauauf-trägen, soweit bei letzteren die Auftragssumme den Betrag von 2.000 Euro übersteigt;
- o) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen, sofern diese ein Gesamtbligo von 2.000 Euro über-steigt;
- p) die Bestellung und Einrichtung von Ausschüssen und von beratenen Gremien des Verbandes, insbesondere von Regionalbeiräten;
- q) Aufwandsentschädigung für Funktionäre (Obmann);
- r) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 20 Aufgaben des Obmannes

Dem Obmann obliegen:

- a) die Vertretung des Verbandes nach außen;
- b) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsord-nung;
- c) die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes;
- d) die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung;
- e) die Zeichnung für den Verband: Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu un-terfertigen;

- f) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
- g) Der Obmann ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung ist nachträglich einzuholen.
- h) Die Aufgaben des Obmannes obliegen bei vorübergehender Verhinderung (bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmanns) dem Obmannstellvertreter.
- i) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und die Tötigung von Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigt.

§ 21 Regionalbeiräte

- (1) Sofern die Verbandsversammlung beschließt, einen Regionalbeirat für Regionalentwicklung bzw. weitere beratende Gremien (Beiräte) zu gründen, wird von der Verbandsversammlung auch die Zusammensetzung dieser Beiräte beschlossen. Den Regionalbeiräten sollen insbesondere Vertreter aus den Mitgliedsgemeinden sowie in Betracht kommenden regional bedeutsamen Unternehmen, Interessensvertretungen und Organisationen angehören.
- (2) Der Regionalbeirat für Regionalentwicklung hat die Aufgabe den Verband Powerregion Enns-Steyr durch Anregungen, Empfehlungen und Entschließungen beratend zu unterstützen. Die einzelnen Beratungsgegenstände sind dem Regionalbeirat vom Verbandsobmann zuzuweisen. Der Regionalbeirat ist mit der Beratung einer Verbandsangelegenheit zu befassen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes verlangen. Insbesondere kommen dem Regionalbeirat für Regionalentwicklung die Entwicklung und Beratung von Maßnahmen im Sinne der Aufgaben des § 15 zu.
- (3) Als weiteres beratendes Gremium bzw. Gremium zur Intensivierung des Informationsaustausches in der Region kann ein Beirat gegründet werden, dem insbesondere Vertreter aus allen in den einzelnen Gemeinden vertretenen politischen Fraktionen angehören.

§ 22 Geschäftsordnung und Geschäftsführung

- (1) Für die organisatorische Abwicklung der Verbandsarbeit (Einladung, Vorsitz, Vorbereitung, Protokolle, Informationsfluss, Öffentlichkeitsarbeit etc.) kann die Verbandsversammlung eine eigene Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Über die Form und Höhe der Abgeltung der Aufwände für die Geschäftsführung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 23 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter).

§ 24 Entscheidung in Streitfällen

- (1) Auf Antrag des Verbandes oder einer Mitgliedsgemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich der Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 28 Abs. 1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

§ 25 Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV.) Finanzen des Verbandes

§ 26 Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 20 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 27 Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen und durch Erträge aus seinen Tätigkeiten, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

- (2) Weiters kann der Verband nach einstimmigen Beschluss durch die Verbandsversammlung den Mitgliedsgemeinden jährliche Mitgliedsbeiträge vorschreiben.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich, insbesondere für die erforderlichen operativen und administrativen Maßnahmen des Verbandes, einmalig einen Betrag von 30.000 Euro an den Verband zu leisten. Der Betrag wird nach dem festgelegten 100%-Aufteilungsschlüssel gemäß § 16 von den Gemeinden geleistet.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich diesbezüglich grundsätzlich unter Beachtung der sonstigen, insbesondere gemeinderechtlichen Bestimmungen, zur solidarischen Unterstützung und allfälligen Haftungsübernahme.
- (5) Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand ist ebenso wie ein allfälliger Überschuss nach dem 100%-Aufteilungsschlüssel gemäß § 16 aufzuteilen. Ausgenommen davon ist die Aufteilung der Einnahmen und Aufwände für Betriebsstandorte, wie sie in § 13 geregelt sind.

§ 28

Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die verbleibenden Erträge, insbesondere aus der Kommunalsteuer, werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 13 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar. Die Erträge sind primär zur Refinanzierung von Aufwendungen des Verbandes heranzuziehen, sofern nicht die Verbandsversammlung in begründeten Ausnahmefällen einstimmig anderes beschließt.
- (2) Die Standortgemeinden der interkommunalen Betriebsstandorte sind verpflichtet, die vom Grundstückseigentümer tatsächlich geleisteten Beiträge an den Verband in dem Ausmaß abzuführen, als dem Verband aus der Erschließung tatsächlich Kosten erwachsen sind.

V.) Austritt und Auflösung

§ 29

Austritt von Mitgliedern

- (1) Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Ein allfälliger Austritt hat schriftlich und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Das ausgetretene Mitglied hat weder Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung, noch werden durch den Austritt jene Kommunalsteueraufteilungen berührt, die bis zum Wirksamwerden des Austrittes entsprechend dieser Vereinbarung rechtmäßig zustande gekommen sind. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 30 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedern anteilig gemäß des 100%-Aufteilungsschlüssels nach § 16 der Satzung aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder anteilig gemäß des 100%-Aufteilungsschlüssels nach § 16 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen

§ 31 Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt nach den Bestimmungen des § 22 Oö. Gemeindeverbände-gesetz der Oö. Landesregierung.